

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 8: Ausgewählte berufsrechtliche Pflichten des Wirtschaftsprüfers mit Mandatsbezug; Nachschau (§ 55 Abs. 3 WPO); Verpflichtungen des Wirtschaftsprüfers aus dem Geld-wäsche-gesetz (z. B. Transparenzregister)

Frage 1

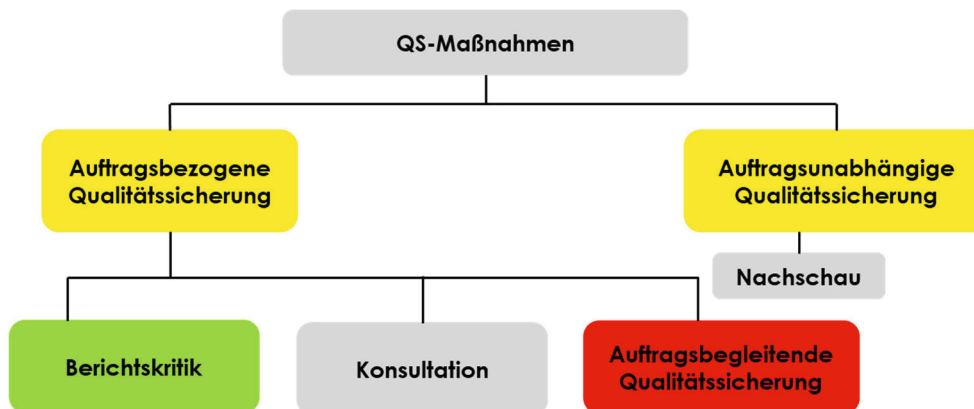
Ja Nein

Welche Aussagen zur Nachschau sind richtig?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Sie ist eine auftragsunabhängige Maßnahme der Qualitätssicherung. | ☒ | ☐ |
| b) Sie ist von einer Person durchzuführen, die nicht wesentlich an der Berichtschreibung beteiligt war. | ☐ | ☒ |
| c) Die ausgewählten Prüfungsaufträge werden hinsichtlich der Einhaltung der fachlichen Regeln und korrekten Durchführung überprüft. | ☒ | ☐ |
| d) Bei Mängeln sind Maßnahmen zu ergreifen, die für deren Behebung angemessen und notwendig sind. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Abgrenzung zu anderen QS-Maßnahmen



zu b) Die genannten Anforderungen sind, die die an die Person des Berichtskritikers gestellt werden.

zu c) Sind die Mängel schwerwiegend, so sollte auch diesbezüglich eine anlassbezogene Nachschau durchgeführt werden.

a. Wann?

Die Nachschau wird i. d. R. von einer nicht mit dem Auftrag befassten Person mit fachlicher und persönlicher Eignung bei ausgewählter Stichprobe innerhalb eines Nachschauzeitraums durchgeführt.

b. Wie ist dabei vorzugehen?

Anhand von Nachschaufragebögen werden die ausgewählten Prüfungsaufträge hinsichtlich der

- Einhaltung der fachlichen Regeln
- korrekten Durchführung überprüft.

c. Wie erfolgt die Dokumentation?

- c.1 Nachschaurlinie
- c.2 Dokumentation der Grundgesamtheit
- c.3 Dokumentation der Stichprobe
- c.4 Nachschaufragebögen
- c.5 Zusammenstellung: Feststellungen und Beanstandungen
- c.6 Nachschaubericht (zumindest 1 x jährlich)

zu d) § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO

Frage 2	Ja	Nein
Welche Aussagen zur Nachschaufrequenz sind zutreffend?		
a) Die „erweiterte Nachschau“ genannt auch „umfassende Nachschau“, muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden.	☐	☒
b) In die erweiterte Nachschau muss mindestens ein Auftrag pro tätigen WP/vBP einbezogen werden.	☒	☐
c) Werden Mängel festgestellt, wird deren Behebung immer im Rahmen der nächsten anlassunabhängigen, wiederkehrenden Nachschau überprüft.	☐	☒
d) Die Fortentwicklung des QS-Systems muss mindestens jährlich erfolgen.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 2

Nachschausystem (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Erweiterte Nachschau	Jahres-Nachschau	anlassbezogene Nachschau
• Festgelegter Nachschautermin (2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeit-raum) • Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag	• zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Organisationshandbuch) • Fortbildung • Anleitung / Überwachung / Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte)	• nach Anpassungen QSS • Mängelbeseitigung
• Selbstvergewisserung u. U. möglich • jährlicher (!) Nachschaubericht an die Praxisleitung z. B. AUDfit®-Prüferhilfen		

Frage 3

Ja Nein

Welche Aussagen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| a) In dem Qualitätshandbuch hat jede WP-Praxis festzulegen, bei welchen Gegebenheiten und Auftragsmerkmalen (-kriterien) eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, z. B. bei einer Erstprüfung. | ☒ | ☐ |
| b) Das ist bei der Prüfungsplanung festzulegen. | ☒ | ☐ |
| c) Ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt werden soll, wird von einem WP durchgeführt, der nicht für den Auftrag verantwortlich ist. | ☒ | ☐ |
| d) Die auftragsbegleitende Qualitätskontrolle setzt bei den verschiedenen Kontrollpunkten an. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a bis c) Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

a. In welchen Fällen ist diese erforderlich?

Jede WP-Praxis hat in ihrem QS-Handbuch Kriterien festgelegt, bei welchen Gegebenheiten z. B.

- Erstprüfung
- hohes Risiko
- Kapitalmarktorientierung

eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist. Bei der Prüfungsplanung ist die Entscheidung darüber zu treffen.

b. Wie ist eine auftragsbegleitende QS durchzuführen?

Ein Wirtschaftsprüfer, der nicht für den Auftrag verantwortlich ist, dient als Kontrolleur bei der

- Auftragsannahme
- Prüfungsplanung
- Prüfungsdurchführung
- Berichtskritik

zu d)

d. Welche Kriterien für die Festlegung einer auftragsbegleitenden QS sind denkbar?

- Allgemein (evtl. Erfordernis erst bei Mehrfachzählung der Kriterien): Relevanz des Prüfungsgegenstands und des Prüfungsergebnisses für die Öffentlichkeit
 - größere Stiftungen oder Fonds
- Besondere Umstände und Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (Art, Branche, Komplexität)
 - Erstprüfungen
 - Besondere Risiken bei der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
 - Schwierige Branche oder wirtschaftliches Umfeld
 - Ballung von besonderen inhärenten Risiken

e. Welche Kontrollpunkte bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung gibt es?

- e.1 Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
- e.2 Prüfungshandlungen zur Feststellung von Fehlerrisiken (→ ISA [DE] 330) / Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmensumfeld und IKS (Prüfungsplanung) (zukünftig ISA [DE] 315 und ISA [DE] 330)
- e.3 Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze (Prüfungsplanung)
- e.4 Beurteilung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten
- e.5 Beurteilung der festgelegten Fehlerrisiken (Prüfungsplanung)
- e.6 Behandlung besonderer Risikobereiche (Going-Concern, Beziehung zu nahestehenden Unternehmen, Erstprüfungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
- e.7 Anleitung des Prüfungsteams

Frage 4	Ja	Nein
Wer ist „Verpflichteter nach Geldwäschegesetz“, so dass Geschäftsführung und Angestellte über Kenntnisse des GWG, insbesondere über die für sie einschlägigen Pflichten, verfügen sollten.		
a) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit prüfungspflichtigen Mandanten	☒	☐
b) Wirtschaftsprüfer in eigener Kanzlei, ohne Mitarbeiter	☒	☐
c) Schrotthändler, mit 10 Mitarbeitern, den wir als Mandant steuerlich betreuen	☒	☐
d) Edelmetallhändler, der nach § 267 HGB als mittelgroß eingestuft wird, und von meiner Gesellschaft den JA und LB prüfen lässt	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 4

zu a) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist stets Verpflichtete nach dem GWG mit folgenden Kernpflichten

- Risikoanalyse über alle Mandate und Aufträge
- Sorgfalts- und Identifizierungspflichten (Standard, vereinfacht, verstärkt) im Bezug auf
 - Vertragspartner
 - Auftretende Person
 - Wirtschaftlich Berechtigter

Abgabe von Verdachtsmeldungen an die FIU bei Feststellung von „kriminelle Vorfällen“ (Achtung: rechtl. Prüfung der Verschwiegenheitsverpflichtungen)

Ggf. Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen oder Bestellung von Beauftragten

zu b) Alle Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind Verpflichtete nach dem GwG, unabhängig von der Größe oder Beschaffenheit der Praxis und unabhängig vom Tätigkeitsprofil.

zu c) Der Schrotthändler ist selbst Verpflichteter (kritische Branche) nach dem GWG und hat hier eigene Pflichten – auch im Verhältnis zu seinem Kunden einzuhalten (Risikoanalyse, Identifizierungspflichten, etc.). Ungeachtet dessen und hat die WP oder StB im Rahmen der Mandatierung seine eigenen Pflichten zu erfüllen.

zu d) Der Edelmetallhändler hat eigenständig die Pflichten aus dem GWG in Bezug auf seine Kunden zu beachten.

Wir als WPG haben im Rahmen der Mandatierung – wie für alle Mandate – die Pflichten aus dem GwG zu beachten.

Im Zuge der Abschlussprüfung betrachten wir auch die Angemessenheit und Wirksamkeit sämtlicher Regelungen nach dem GWG, die der Edelmetallhändler eingeführt hat.

Ggf. Redepflicht im Prüfungsbericht, in jedem Fall weitgehende Mandantenbelehrung

Frage 5	Ja	Nein
Welche Vorgehensweisen sind notwendig zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer Kapitalgesellschaft?		
a) Einsichtnahme ins Handelsregister.	☐	☒
b) Lesen von Gesellschaftsverträgen wegen eventueller Stimmrechtsabreden.	☒	☐
c) Durchschau eines Konzerndiagramms, ob eine natürliche Person mittelbar mehr als 25 % der Anteile hat.	☐	☒
d) Festlegung des Geschäftsführers als fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter, wenn ansonsten kein „wirtschaftlich Berechtigter“ feststellbar ist.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 5

zu a) Die Einsicht in das Handelsregister reicht nicht aus. Die Einsichtnahme muss im Transparenzregister vorgenommen werden.

zu b) Bestimmte Stimmrechtsabreden gehen vor.

zu c) Mittelbare Beteiligungen: Ausschlaggebend ist die Beherrschung / Kontrolle, nicht die 25 % Beteiligungsregel

zu d) Neuerung seit 1.1.2020 (5. Geldwäscherichtlinie): Es muss immer einen wirtschaftlich Berechtigten geben; ist dieser nicht zu identifizieren, gilt der Geschäftsführer im Falle einer Kapitalgesellschaft.

Frage 6

Ja Nein

Bei Ihrem Arbeitgeber, einem einzelnen Wirtschaftsprüfer, erscheint ein potentieller neuer Mandant, Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft mit einer Niederlassung in Bosnien-Herzegowina. Müssen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Ausfüllen des Erhebungsbogens für juristische Personen und zusätzlich des Erhebungsbogens zur Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten . | ☒ | ☐ |
| b) Beschaffen von Informationen über die Herkunft von Vermögenswerten. | ☒ | ☐ |
| c) Keine Maßnahmen, soweit mir der Mandant integer erscheint. | ☐ | ☒ |
| d) Festlegung, dass das Mandat verstärkt zu überwachen ist. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 6

zu a) Ihre kanzleiinterne Risikoanalyse hat ergeben, dass die Niederlassung in Bosnien-Herzegowina zu einem erhöhten Risiko führt, weshalb neben dem Erhebungsbogen für **juristische** Personen auch der Erhebungsbogen zur Erfüllung **verstärkter Sorgfaltspflichten** auszufüllen ist. Dokumentationshilfe zur Umsetzung des GwG, Bosnien-Herzegowina gehört zu den Hochrisikoländern. Die **Fragen b) und d)** sind aus dem Fragebogen zur Erfüllung besonderer Sorgfaltspflichten.

zu c) Die Pflichten treffen Wirtschaftsprüfer allgemein, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Frage 7

Ja Nein

Bei Ihrem Arbeitgeber, einem einzelnen Wirtschaftsprüfer, erscheint ein potentieller neuer Mandant, Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft mit einer Niederlassung in Bosnien-Herzegowina. Müssen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Das Transparenzregister wird perspektivisch das Handelsregister ablösen. | ☐ | ☒ |
| b) Der Wirtschaftsprüfer muss bei Übernahme eines Mandats in das Transparenzregister Einsicht nehmen. | ☒ | ☐ |
| c) Wenn der Wirtschaftsprüfer andere Erkenntnisse hat, als sie im Transparenzregister stehen, muss er im Regelfall keine Maßnahmen ergreifen. | ☐ | ☒ |
| d) Es gibt Gesellschaften, die keinen wirtschaftlichen Berechtigten haben und deshalb nicht ins Transparenzregister einzutragen sind. | ☐ | ☒ |

Stand: 03.11.2025

Lösungshinweise zu Frage 7

zu a) Transparenz- und Handelsregister haben unterschiedliche Funktionen und sind voneinander unabhängig zu pflegen.

zu b) Bisher war die Einsichtnahme seit dem 27.12.2017 grundsätzlich möglich, seit dem 01.01.2020 ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet zur Einsichtnahme, wenn er ein Mandat neu übernimmt.

zu c) Im Regelfall muss der Wirtschaftsprüfer im Falle von festgestellten Unstimmigkeiten eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG vornehmen (neu ab 01.01.2020).

zu d) Kann kein wirtschaftlicher Berechtigter identifiziert werden, gilt ein Geschäftsführer, ein geschäftsführender Gesellschafter oder Partner fiktiv als wirtschaftlicher Berechtigter, was zu einer Meldepflicht zum Transparenzregister führt.